

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Michael Brunner
T +41 58 399 2264
michael.brunner@six-group.com

Zürich, 10. Oktober 2018

**Entscheid vom 10. Oktober 2018 i.S. Dekotierung sämtlicher
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25 der Goldbach
Group AG, Küsnacht (Valoren-Nr. 487'094)**

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 24. September 2018 reichte der anerkannte Vertreter der Goldbach Group AG („Goldbach“) namens und im Auftrag der Emittentin ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien der Goldbach (Valoren-Nr. 487'094) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Der anerkannte Vertreter begründet die Anträge im Wesentlichen damit, dass die beantragte Dekotierung im Rahmen des öffentlichen Kaufangebots der Tamedia AG, Zürich („Tamedia“) erfolge. Tamedia habe mit Datum vom 10. Juli 2018 eine Klage auf Kraftloserklärung aller sich noch im Publikum befindenden Aktien der Goldbach beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereicht.

II. Begründung

4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch der Emittentin voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» der Emittentin (Art. 4 Abs. 2 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).

5. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter der Emittentin mit Datum vom 24. September 2018 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Die Dekotierung der Namenaktien der Goldbach erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG). Die Kraftloserklärungsklage ist beim Handelsgericht des Kantons Zürich hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 2. Februar 2018 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Kaufangebot im Publikum verbleibenden Aktien der Emittentin gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.
6. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Die Emittentin wird verpflichtet, SIX Exchange Regulation den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Handelsgerichts des Kantons Zürich zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit der Emittentin festgelegt werden können. Anschliessend wird SIX Exchange Regulation einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.25 der Goldbach Group AG, Küsnacht (Valoren-Nr. 487'094) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids unter Berücksichtigung von Art. 3 RLD und in Absprache mit der Emittentin fest.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
 - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;

- c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 7.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

SIX Exchange Regulation AG



Michael Brunner
Legal Counsel



Manuel Zweifel
Deputy Head Listing